

1. KONKUBINAT - ZUSAMMENLEBEN OHNE TRAUSCHEIN
 2. NACHTRÄGLICHE ANSCHLUSSGEBÜHREN BEI UM- ODER ANBAUTEN
 3. STEUERBEFREIUNG FÜR JURISTISCHE PERSONEN MIT ÖFFENTLICHEM ODER GEMEINNÜTZIGEM ZWECK
 4. IN EIGENER SACHE
-

PETER PLATZER, Rechtsanwalt und Notar

THEO STRAUSAK, Rechtsanwalt und Notar

SAMUEL GRUNER, Fürsprecher

DR. SC. NAT. WERTHER LUSUARDI,
Patentanwalt, EPA

HARALD RÜFENACHT, Rechtsanwalt und Notar, LL.M.

MAJA BÖNZLI, jur. Mitarbeiterin

WALTER PRETELLI, Betriebsökonom HWV

FRANCOIS MANACH, dipl. Wirtschaftsprüfer
FRAMAG Corporate Finance

CHRISTOPH MICHEL, Sekretariat

ALEXANDRA JUFER, Sekretariat

ANDREA STURZO, Sekretariat

BEATRICE TOGNELLI, Sekretariat

SONJA BIDER, Sekretariat

ANJA FELDER, Sekretariat

1. KONKUBINAT –ZUSAMMENLEBEN OHNE TRAUSCHEIN

Das Zusammenleben ohne Eheschein ist eine weitverbreitete und häufige Lebensform sowohl jüngerer als auch älterer Menschen. Es gibt, im Gegensatz zu der erst vor kurzem in der Volksabstimmung angenommenen Möglichkeit der Regelung des Zusammenlebens gleichgeschlechtlicher Partner, keine unmittelbare gesetzliche Regelung des Konkubinats. Je nach Situation kann das Recht der einfachen Gesellschaft, allenfalls Arbeitsrecht oder andere Rechtsformen zur Anwendung kommen. Dabei können sich während, aber auch nach Auflösung eines Konkubinats schwierige Fragen stellen, welche auch von grosser wirtschaftlicher und finanzieller Bedeutung sein können. Zu denken ist etwa an die Situation von gemeinsamem Eigentum, die Problematik der gegenseitigen Vorsorge für Invalidität und Alter, die Regelung des fehlenden gesetzlichen Erbrechts, die Mitarbeit im Gewerbe des Partners, usw. Wichtig ist, je nach Lebenssituation eine Auslegeordnung möglicher Probleme zu machen und nach Lösungsmöglichkeiten zum Beispiel im Rahmen eines Konkubinatsvertrags oder von erbrechtlichen Verfügungen zu suchen. Dabei ist es einfacher, sich zu verständigen, solange die Beziehung noch intakt und gut ist, statt im Streitfall die Gerichte bemühen zu müssen.

Samuel Gruner

2. NACHTRÄGLICHE ANSCHLUSSGEBÜHREN BEI UM- ODER ANBAUTEN

Gemäss kantonaler Grundeigentümerbeitragsverordnung erhebt die Gemeinde für den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen eine einmalige Anschlussgebühr. Diese wird aufgrund der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude berechnet, sofern die Gemeinde nicht eine andere Berechnungsgrundlage beschliesst.

In der Tat sind in den letzten Jahren einige Gemeinden dazu übergegangen, die Anschlussgebühr nach

Massgabe der zonengewichteten Grundstücksfläche zu bemessen. Mit dieser Bemessungsgrundlage wird sichergestellt, dass schon beim Anschluss des Grundstücks dessen gesamte bauliche Nutzungsmöglichkeit berücksichtigt wird. Dies macht durchaus Sinn, zumal ja auch die Abwasseranlagen nach Massgabe der potentiellen Nutzungsmöglichkeiten der zu erschliessenden Grundstücke zu dimensionieren sind. Nachzahlungen aufgrund späterer Um- oder Anbauten werden so - unter Vorbehalt einer Aufzoning oder einer Erweiterung der Grundstücksfläche - grundsätzlich obsolet.

Der vorgenannte Systemwechsel führt mitunter aber zu übergangsrechtlichen Schwierigkeiten. Wird ein Grundstück unter dem Geltungsbereich eines alten Reglements, welches die Anschlussgebühr basierend auf dem Gebäudeversicherungswert bemisst, überbaut und wird das Gebäude alsdann unter dem Geltungsbereich des neuen Reglements umgebaut, stellt sich die Frage, ob eine ergänzende Gebühr basierend auf dem neuen System der zonengewichteten Fläche erhoben werden kann. Soweit bei früheren Gebührenerhebungen nicht die gesamte baulich mögliche Ausnutzung der Parzelle berücksichtigt, sondern - namentlich durch Bemessung nach Massgabe des Gebäudeversicherungswertes - lediglich auf die vorhandene Bebauung abgestellt wurde, scheint bei späteren baulichen Erweiterungen gestützt auf das Verursacherprinzip eine nachträgliche Gebühr im Grundsatz durchaus prüfenswert zu sein. Gemäss neuester verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung sind die bereits bezahlten Gebühren dabei aber im Einzelfall angemessen zu berücksichtigen. Auf keinen Fall darf die nachträgliche Gebühr dazu führen, dass de facto für bereits getätigte Bauvorhaben nachgezahlt werden muss (unzulässige Rückwirkung). Immer im Auge behalten werden muss zudem das Äquivalenzprinzip, wonach die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem angemessenen Verhältnis zu der vom Gemeinwesen erbrachten Leistung stehen muss.

Die dargestellte übergangsrechtliche Problematik erhellt, dass - mit den Worten des Bundesrichters Peter Karlen - „die Ausgestaltung der Abwasserabgaben einen feinen Sinn für das Gerechte, aber auch für das praktisch Sinnvolle erfordert“.

Harald Rüfenacht

3. STEUERBEFREIUNG FÜR JURISTISCHE PERSONEN MIT ÖFFENTLICHEM ODER GEMEINNÜTZIGEM ZWECK

Der Gesetzgeber sieht für juristische Personen bei Erfüllung bestimmter Kriterien – unter anderem bei Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke – die Befreiung von der Steuerpflicht vor (Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer). Gerade für Stiftungen und Vereine, deren Zwecksetzung nach allgemeiner Auffassung durchaus gemeinnützigen Charakter hat, erscheint eine Überprüfung der zu erfüllenden Voraussetzungen und das Ersuchen um Steuerbefreiung interessant. Es ist indessen festzustellen, dass an die Kriterien, an welche die Steuerbefreiung geknüpft ist, zum Teil strenge Anforderungen gestellt werden.

Gemäss Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994 sind nebst gewissen allgemeinen zusätzlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Bei juristischen Personen mit gemeinnütziger Zwecksetzung steht das objektive Kriterium des Allgemeininteresses sowie das subjektive der Uneigennützigkeit zur Prüfung. Die Verfolgung des Allgemeininteresses ist grundlegend für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit, wobei diese nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur bei Verfolgung *ausschliesslich* gemeinnütziger Zwecke gewährt wird. Nach Bundesgericht müssen die verfolgten Zwecke aus jeweils geltender gesellschaftlicher Gesamtsicht als förderungswert erachtet werden (so z.B. Zwecksetzungen in den Bereichen Fürsorge, Kunst, Wissenschaft, Unterricht, Menschenrechte, Natur-, Heimat und Tierschutz etc.). Jedoch liegt es auf der Hand, dass die Abgrenzung zu nicht mehr im Allgemeininteresse liegenden Tätigkeiten mitunter schwierig und der Entscheid über allgemeinen Wert oder Unwert – gerade bspw. im kulturellen Bereich – kaum Aufgabe der Steuerbehörden sein kann. Ebenfalls verlangt das Allgemeininteresse, dass der Kreis der Destinatäre, denen die Förderung bzw. Unterstützung zukommt, grundsätzlich offen ist. Diesem zunächst wenig griffig erscheinenden Kriterium liegt die Überlegung zugrunde, dass bei beschränktem Destinatärkreis u.U.

eine mit den Anforderungen einer solidarischen Handlungsweise nicht vereinbare Gruppeninteressenlage geschaffen wird. Die praktische Bedeutung dieses Kriteriums tritt insofern somit eher bei der Prüfung der Uneigennützigkeit in den Vordergrund. Diese verlangt als subjektives Element, dass mit der gemeinnützigen Zielsetzung keine Erwerbszwecke oder sonst eigene unmittelbare (wirtschaftliche oder persönliche) Interessen der juristischen Person oder ihrer Mitglieder verknüpft sind. Damit wird die Verfolgung unternehmerischer Zwecke grundsätzlich ausgeschlossen, wobei die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke mit unternehmerisch gewonnenen Mitteln zulässig ist. Nicht uneigennützig handeln i.d.R. Selbsthilfeorganisationen, Sportvereine, Freizeitclubs etc., weil sie in erster Linie den Eigeninteressen der Mitglieder dienen.

Die Verfolgung öffentlicher Zwecke setzt voraus, dass sich die juristische Person im Bereich der übergeordneten Interessen des öffentlichen Gemeinwesens betätigt. Im Gegensatz zur gemeinnützigen Zwecksetzung sind private Träger, die durch eine nicht wirtschaftliche Aufgabe direkt einen öffentlichen Zweck erfüllen, von der Steuerpflicht zu befreien, auch wenn sie nicht uneigennützig tätig sind. Gegenstand der Tätigkeit können grundsätzlich die gleichen Aufgaben sein, die i.d.R. auch vom Gemeinwesen zu bewältigen sind. Der Umfang dieses Bereichs ist allerdings stetigen Veränderungen unterworfen, weil sich die Ideen und Bedürfnisse der Allgemeinheit – diese sind massgebend für die Auffassung darüber, was ordentliche Aufgabe des Gemeinwesens darstellt – mit der Zeit wandeln können. In der Praxis wird der Begriff des öffentlichen Zwecks restriktiv ausgelegt, um den Steuerbefreiungstatbestand nicht sachwidrig ausufernd zu lassen. Eine Tätigkeit wird jedoch ohne weiteres als öffentliche Aufgabe anerkannt, wenn der Rechtsträger durch öffentlich rechtlichen Akt damit betraut worden ist, wobei aber bloss Subventionierungs- oder Konzessionierungserteilung noch nicht genügen!

Die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen von der subjektiven Steuerpflicht gelten im Übrigen ex lege. Steuersubjekte, welche die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen, sind daher ohne besonderen Verwal-

tungsakt von Gesetzes wegen subjektiv von der Steuerpflicht befreit.

Maja Bönzli

4. IN EIGENER SACHE

PSP Apéro – „**Konkubinats – welche Massnahmen sind beim Zusammenleben ohne Trauschein zu treffen?**“

PSP lädt Interessierte zu einem Kurzvortrag zu oben genanntem Thema und anschliessendem Apéro ein. Referent: Fürsprecher Samuel Gruner.

Der **PSP Apéro** findet am **Dienstag, 8. November 2005** statt. Gerne empfangen wir Sie um **18.00 Uhr** in unserer Bibliothek an der Gurzelngasse 27 im ersten Stock. Anmeldung erwünscht.

PSP PLATZER STRAUSAK GRUNER PARTNER 
